

# Vergabegrundlage für Umweltzeichen

**Leder**

**RAL-UZ 148**



**Ausgabe März 2015**

RAL gGmbH

Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, Germany, Telefon: +49 (0) 22 41-2 55 16-0

Telefax: +49 (0) 22 41-2 55 16-11

Internet: [www.blauer-engel.de](http://www.blauer-engel.de), e-mail: [Umweltzeichen@RAL-gGmbH.de](mailto:Umweltzeichen@RAL-gGmbH.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
1.1	Hintergrund	3
1.2	Ziel des Umweltzeichens	4
<b>2</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Anforderungen</b>	<b>4</b>
3.1	Prüfinstitute	4
3.2	Herkunft der Rohhäute und Felle	5
3.3	Anforderungen an den Herstellungsprozess von Leder	6
3.3.1	Wassernutzung	6
3.3.2	Anforderungen an die Abwasserbehandlung	6
3.4	Allgemeine stoffliche Anforderungen	8
3.4.1	Ausschluss von Stoffen und Stoffen in Gemischen	8
3.5	Leder	9
3.5.1	Konservierungsmittel	9
3.5.2	Chrom (VI)	10
3.5.3	Innenraumlufthqualität	11
3.5.4	Extrahierbare Schwermetalle	12
3.5.5	Zinnorganische Verbindungen	12
3.5.6	Farbstoffe und Pigmente	12
3.5.7	Chlorparaffine/Chloralkane	13
3.5.8	Perfluorierte und polyfluorierte Chemikalien	13
3.5.9	Alkylphenoethoxylate und Alkylphenole	13
3.5.10	Flammhemmstoffe	13
3.5.11	Nanomaterialien	14
3.6	Geruchsprüfung	14
3.6	Gebrauchstauglichkeit	14
3.7	Sozialstandards	14
3.8	Verpackungen	15
3.9	Kundeninformation	15
3.10	Werbeaussagen	15
<b>4</b>	<b>Zeichennehmer und Beteiligte</b>	<b>15</b>
<b>5</b>	<b>Zeichenbenutzung</b>	<b>16</b>
	Mustervertrag	21

## Anhänge zur Vergabegrundlage:

- Anhang 1 zum Abschnitt 3.5.1 Konservierungsmittel
- Anhang 2 zum Abschnitt 3.4.1: Liste der H-Sätze

## 1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Anhörungsbesprechungen diese Grundlage für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Erzeugnisse, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

### 1.1 Hintergrund

Die deutsche Lederindustrie umfasst rund 35 industriell arbeitende Betriebe mit etwa 2.500 Beschäftigten. Damit ist Deutschland der drittgrößte Lederproduzent in Europa, hinter Italien und Spanien. 2012 wurden in Deutschland 8 Mio. Quadratmeter Flächenleder produziert. 75 % davon wurden von Abnehmern im Auto- und Möbelbereich verarbeitet, 15 % im Schuhsektor, 10 % dienten zur Herstellung von hochwertigen Lederwaren und Reitsportartikel. Der Branchenumsatz beträgt rund 500 Mio. Euro. 70 % des Umsatzes wird im Ausland erzielt (#VDL). In Europa gibt es etwa 3000 Betriebe mit 50 000 Beschäftigten und einem Umsatz von fast 8 Milliarden Euro. 2009 wurden 130 Millionen m<sup>2</sup> Rinderleder und 43 Millionen m<sup>2</sup> Schaf- und Ziegenleder produziert. (Euroleather,#). Insgesamt sind Schuhe das wichtigste Erzeugnis für EU Gerbereien, mit einem Anteil von etwa 50%. Die Bekleidungsindustrie hat einen Anteil von etwa 20% an allen Lederprodukten in Europa. Leder für Möbel und Leder im Automobilbereich hat eine Anteil von 17%, andere Lederwaren 13%. Das Verhältnis kann in verschiedenen Mitgliedsstaaten stark schwanken (#BREF, 2013).

Die Ledererzeugung ist ein vielfältiger und komplizierter Veredelungsprozess. Ungefähr 40 Verarbeitungsstufen muss eine Haut oder ein Fell durchlaufen, bis aus dem biologischen Rohstoff das Naturprodukt Leder geworden ist. (VDL#). Dabei kann eine Vielzahl von potentiell umwelt- und gesundheitsrelevanten Chemikalien verwendet werden. Im Herstellungsprozess werden Substanzen in Wasser, Luft und Boden emittiert. Leder ist meist ein Nebenprodukt der Fleischgewinnung. Die Gerbung mit Chrom(III)salzen stellt die bei weitem häufigste Art der Gerbung dar. Aus gesundheitlicher Sicht ist das Auftreten von Chrom (VI)-Verbindungen insbesondere aufgrund der starken allergenen Wirkung problematisch. Chrom (VI) sollte deshalb in Lederwaren nicht nachzuweisen sein. Auch andere Chemikalien, auf die in der Lederindustrie nicht vollständig verzichtet werden kann, wie z.B. Konservierungsmittel, gelten als problematisch.

Eine Verbesserung der Umwelt- und Gesundheitsstandards in der Produktion, im Vertrieb und in den Produkten selbst kann nur erfolgen, wenn eine möglichst vollständige Dokumentation der Herkunft und der Produktionsbedingungen sowie der eingesetzten Materialien in der Herstellung und Verarbeitung erfolgt. Antragstellern und Zulieferern werden daher die Einführung eines Umweltmanagementsystems und die Dokumentation für die Öffentlichkeit im Rahmen eines Umwelt- oder Nachhaltigkeitsberichtes empfohlen.

## **1.2 Ziel des Umweltzeichens**

Um für Verbraucherinnen und Verbraucher die Bemühungen der Produktionsverantwortung sichtbar zu machen, bedarf es einer transparenten und glaubwürdigen Produktinformation und Produktkennzeichnung. Ziel des Umweltzeichens ist deshalb, Produkte auszuzeichnen, die hohe Umweltstandards in der Produktion erfüllen, auf umwelt- und gesundheitsgefährdende Chemikalien minimieren, gute Gebrauchseigenschaften aufweisen und bei denen in der Herstellung Sozialstandards berücksichtigt werden. Das Umweltzeichen will somit eine Orientierung für den Konsum nachhaltiger Produkte bieten:

- Hohe Umweltstandards im Herstellungsprozess,
- Vermeidung gesundheitsbelastender Chemikalien im Produkt sowie
- gute Gebrauchstauglichkeit.

## **2 Geltungsbereich**

Diese Vergabegrundlage gilt für Leder gemäß DIN EN 15987.

### ***Nachweis***

*Der Antragsteller gibt in Anlage 1 an, für welche Lederart (z.B. Gerbung, Zurichtung, Verwendung) er das Umweltzeichen beantragt.*

## **3 Anforderungen**

Mit dem auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichen können die unter Abschnitt 2 genannten Produkte gekennzeichnet werden, sofern sie die nachstehenden Anforderungen erfüllen.

### **3.1 Prüfinstitute**

Der Antragsteller legt verschiedene Prüfgutachten von Prüfinstituten mit Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen vor.

Die Prüfstelle muss nachweisen, dass

- das Prüfinstitut nach DIN EN ISO 17025 notifiziert oder akkreditiert ist und die den Prüfergebnissen zugrunde liegenden Prüfungen hinsichtlich der

Prüfgebiete, Verfahren und Spezifikationen Bestandteil dieser Akkreditierung sind.

- die Befähigung zur Emissionsmessungen gem. 3.5.3 Innenraumluftqualität vorliegt.

Das Prüfinstitut wählt in Abstimmung mit dem Antragsteller repräsentative Prüfmuster aus, die die Einhaltung der Anforderungen für die entsprechende Serie sicherstellen. Nach Ermessen des Prüfinstitutes ist eine Worst-Case-Prüfung in den jeweiligen Gerbverfahren vorzunehmen. Bei gefärbten Ledern sind die Proben auszuwählen, in denen Farbstoffzubereitungen mit den höchsten Lösemittelgehalten verwendet werden. Sollten bei der Prüfung Stoffe nachgewiesen werden, die nicht den Kriterien der Vergabegrundlage entsprechen, ist dies im Prüfprotokoll zu vermerken.

### **Nachweis**

*Der Nachweis ist zu erbringen durch eine Vorlage der Akkreditierungsurkunden des Deutschen Akkreditierungsrates (DAKKS) bzw. eines anderen nationalen Akkreditierungssystems, das in das Multinationale Agreement (MLA) aufgenommen worden ist. Das Prüfinstitut begründet die repräsentative Auswahl und damit die Einhaltung der Anforderungen für die entsprechende Serie.*

## **3.2 Herkunft der Rohhäute und Felle**

Die Rohhäute und Felle stammen von landwirtschaftlichen Nutztieren (d.h. Rinder, Kälber, Ziegen, Schafe, Schweine)<sup>1</sup>, welche primär zur Milch- und/oder Fleischerzeugung gehalten werden. Bedrohte Tierarten sind ausdrücklich ausgeschlossen. Darüber hinaus ist eine vertretbare Herkunft und Tierschutzaspekte gemäß des Protocol 6.0 der Leather Working Group<sup>2</sup> zu beachten.

### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt in Anlage 1 die Einhaltung der Anforderung und legt eine entsprechende Erklärung vor, dass Tierhäute und -felle von wildlebenden und bedrohten Tierarten nicht verwendet werden und dass ein Nachweisverfahren über die eingesetzte Rohware analog der Verordnung EG 853/2004 geführt wird und legt auf Verlangen der RAL gGmbH die Begleitdokumente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1243/2007 der Kommission vom 24. Oktober 2007 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sowie Durchführungsverordnung (EU) 1097/2012 vor. Für Zwischenprodukte (u.a. wet blue) gilt die Nachweisführung/Traceability im Sinne des Protocol 6.0 der Leather Working Group (gültig ab 01/2015, Punkt 4 "Raw material*

---

<sup>1</sup> Es können weitere Nutztiere durch das Umweltbundesamt aufgenommen werden.

<sup>2</sup> [www.leatherworkinggroup.com](http://www.leatherworkinggroup.com)

*traceability*<sup>12</sup>

### **3.3 Anforderungen an den Herstellungsprozess von Leder**

#### **3.3.1 Wasserverbrauch**

Die Wasserverbrauch von:

- $\leq 25 \text{ m}^3/\text{t}$  gesamt für Rohhäute von Rindern, wobei für Teilprozesse folgende Werte gelten:
  - $\leq 18 \text{ m}^3/\text{t}$  für Rohhäute von Rindern bis zur Verarbeitungsstufe wet blue/wet white
  - $\leq 10 \text{ m}^3/\text{t}$  für Rohhäute von Rindern von der Verarbeitungsstufe wet blue/wet white bis zum fertigen Leder
- $\leq 45 \text{ m}^3/\text{t}$  für Kalb-, Ziegenfelle
- $\leq 80 \text{ m}^3/\text{t}$  für Schweinhäute und
- $\leq 120 \text{ m}^3/\text{t}$  gesamt für Schafsfelle, wobei für Teilprozesse folgende Werte gelten:
  - $\leq 80 \text{ m}^3/\text{t}$  für Schafsfelle von der Rohhaut bis zur Verarbeitungsstufe Pickeln
  - $\leq 55 \text{ m}^3/\text{t}$  für Schafsfelle von der Verarbeitungsstufe Pickeln bis zur Verarbeitungsstufe wet blue
  - $\leq 45 \text{ m}^3/\text{t}$  für Schafsfelle von der Verarbeitungsstufe wet blue bis zum fertigen Leder

darf nicht überschritten werden.

#### ***Nachweis***

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1. Die Antragsunterlagen müssen eine Dokumentation der jährlichen Produktionsmenge und der Wassernutzung enthalten. (Bei Antragstellung wird die Produktionsmenge und die Wassernutzung des Vorjahres vorgelegt). Diese Angaben gelten für den gesamten Gerbprozess. Bei Verarbeitung von Zwischenprodukten (u.a. wet blue) muss der Vorlieferant zusätzlich eine Erklärung mit der Dokumentation der jährlichen Produktionsmenge und der Wassernutzung abgeben (Anlage 2).*

#### **3.3.2 Anforderungen an die Abwasserbehandlung**

Das Abwasser aus der Lederherstellung darf bei Direkteinleitung in ein Gewässer folgende Werte nicht überschreiten:

- einen CSB-Wert von 200 mg/l oder mindestens 95% Verminderung gegenüber dem Zulauf im Monatsmittel
- einen Wert von 10 mg/l für Ammoniumstickstoff

- einen Wert für AOX von 0,5 mg/l
- einen Wert von 2 für die Giftigkeit gegenüber Fischeiern ( $G_{Ei}$ )
- einen BSB-Wert von < 25 mg/l
- einen Wert von 2 mg/l Sulfid im sulfidhaltigen Teilstrom (Abwasser aus dem Weichen, Äschern, Entkälken jeweils einschließlich Spülen) und
- einen Wert von 1 mg/l Chrom gesamt im chromhaltigen Teilstrom (Abwasser aus der Gerbung einschließlich Abwelken und aus der Nasszurichtung).

Das Abwasser aus der Lederherstellung darf bei der Indirekteinleitung (vor Einleitung in eine kommunale oder zentrale Kläranlage) folgende Werte nicht überschreiten:

- einen Wert von 2 mg/l Sulfid im sulfidhaltigen Teilstrom (Abwasser aus dem Weichen, Äschern, Entkälken jeweils einschließlich Spülen) und
- einen Wert von 1 mg/l Chrom gesamt im chromhaltigen Teilstrom (Abwasser aus der Gerbung einschließlich Abwelken und aus der Nasszurichtung).

### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen und legt eine Bestätigung der überwachenden Behörde zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt Prüfberichte gemäß Anhang 25 der Abwasserverordnung oder vergleichbare internationale Prüfberichte vor.*

*Die Konzentrationsmessung für Sulfid und Chrom kann im Gesamtstrom vor Einleitung in ein Gewässer (Direkteinleitung) oder in eine kommunale oder zentrale Kläranlage (Indirekteinleitung) erfolgen. In diesem Fall ist das Mischungsverhältnis der Teilströme mitzuteilen, um die Rückrechnung zu ermöglichen.*

*Dabei sind folgende Prüfverfahren anzuwenden:*

- *Chemischer Sauerstoffbedarf CSB: ISO 6060 oder DIN 38409-41 oder DIN-ISO 15705*
- *AOX (Chloridgehalt < 5 g/l): DIN EN ISO 9562 bzw.*
- *AOX (Chloridgehalt > 5 g/l): DIN 38409-22*
- *Biologischen Sauerstoffbedarf BSB: DIN EN 1899*
- *Sulfid: DIN 38405-27 oder ISO 10530*
- *Chrom: ISO 9174 oder DIN EN 1233 oder EN ISO 11885*
- *Ammoniumstickstoff: DIN EN ISO 11732*
- *Giftigkeit gegenüber Fischeiern: DIN EN ISO 15088*

*Zusätzlich legt der Antragsteller eine Erklärung darüber vor, dass die Überwachung der Ablaufwerte der Abwasserreinigungsanlage mindestens halbjährlich erfolgt (Anlage 1). Bei Einleitung in kommunale oder zentrale Kläranlagen (Indirekteinleitung) legt der Antragsteller zusätzlich den Genehmigungsbescheid (bei kommunalen Kläranlagen)*

*bzw. die Vertragsbedingungen (bei zentralen Kläranlagen) vor, der/die zeigt, dass die Einleitung genehmigt ist und dass die kommunale Kläranlage zumindest die Anforderungen nach 91/271/EWG einhält.*

*Bei der Verarbeitung von Zwischenprodukten (z.B. wet blue) sind zusätzlich alle geforderten Nachweise auch durch den Vorlieferanten zu erbringen (Anlage 2)*

### **3.4 Allgemeine stoffliche Anforderungen**

#### **3.4.1 Ausschluss von Stoffen**

Die Einhaltung der zutreffenden Stoffbeschränkungen des europäischen und deutschen Chemikalienrechts sowie der branchenbezogenen Regelwerke wird vorausgesetzt; dies sind für Leder insbesondere die Bestimmungen der REACH-Verordnung (besonders Anhang XIV und XVII)<sup>3</sup>, der POP-Verordnung<sup>4</sup>, der Biozidprodukte-Verordnung<sup>5</sup>, der Chemikalien-Verbotsverordnung<sup>6</sup>.

Darüber hinaus darf das Produkt Leder keine Stoffe mit folgenden Eigenschaften als konstitutionelle Bestandteile<sup>7</sup> enthalten:

1. Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1906/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden.<sup>8</sup>
2. Stoffe, die gemäß der CLP-Verordnung<sup>9</sup> in die folgenden Gefahrenkategorien eingestuft sind oder die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen<sup>10;11</sup>:
  - karzinogen (krebserzeugend) der Kategorie Carc. 1A, Carc. 1B

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, kurz REACH (Registration, Evaluation and Authorisation and Restriction of Chemicals).

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten

<sup>6</sup> deutsche Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbV)

<sup>7</sup> Konstitutionelle Bestandteile sind Stoffe, die dem Produkt als solche oder als Bestandteil von Gemischen zugegeben werden und dort unverändert verbleiben, um bestimmte Produkteigenschaften zu erreichen oder zu beeinflussen sowie Stoffe die als chemische Spaltprodukte zur Erzielung der Produkteigenschaften erforderlich sind. Auf ein Minimum reduzierte Restmonomere fallen beispielsweise nicht darunter.

<sup>8</sup> Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Die Kandidatenliste in der jeweils aktuellen Fassung findet sich unter: [REACH-Kandidatenliste](#).

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, kurz CLP (Classification, Labelling and Packaging). Sie ersetzt die alten Richtlinien 67/548/EWG (Stoff-RL) und 1999/45/EG (Zubereitungs-RL).

<sup>10</sup> Die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Anhang VI, Teil 3 der CLP-Verordnung. Weiterhin ist auf der Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur ECHA ein umfassendes Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis öffentlich zugänglich, das darüber hinaus alle Selbsteinstufungen von gefährlichen Stoffen durch die Hersteller enthält: [ECHA Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis](#).

<sup>11</sup> Stoffe mit weiteren gefährlichen Eigenschaften (u.a. CMR-Stoffe der Kategorie 2) werden nicht hier ausgeschlossen, sondern durch die Emissionsbewertung reduziert (siehe erreichen oder zu beeinflussen sowie Stoffe die als chemische Spaltprodukte zur Erzielung der Produkteigenschaften erforderlich sind. Auf ein Minimum reduzierte Restmonomere fallen beispielsweise nicht darunter.



- keimzellmutagen (erbgutverändernd) der Kategorie Muta. 1A, Muta. 1B
- reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) der Kategorie Repr. 1A, Repr. 1B
- akut toxisch (giftig) der Kategorie Acute Tox. 1, Acute Tox. 2
- toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorie STOT SE1, STOT SE 2, STOT RE 1 oder STOT RE 2
- sensibilisierend für die Atemwege der Kategorie Resp. Sens. 1, Resp. Sens. 1 A oder Resp. Sens. 1B
- gewässergefährdend der Kategorie Aquatic Chronic 1, Aquatic chronic 2 oder Aquatic Acute 1
- schädigend für die Ozonschicht der Kategorie Ozone 1

Die den Gefahrenkategorien entsprechenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) sind Anhang 2 zu entnehmen.

3. Stoffe, die in der TRGS 905<sup>12</sup> eingestuft sind als:

- krebserzeugend (K1, K2),
- erbgutverändernd (M1, M2)
- fortpflanzungsgefährdend (R<sub>F</sub>1, R<sub>F</sub>2, R<sub>F</sub>3, R<sub>E</sub>1, R<sub>E</sub>2)

### **Nachweis**

*Der Antragsteller und die Lieferanten von Lederzwischenprodukten (z.B. wet-blue) erklären die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 bzw. Anlage 2 und legen eine Liste aller eingesetzten Prozesschemikalien und deren Hersteller gemäß Anlage 3 vor. Zu allen Prozesschemikalien sind aktuelle Sicherheitsdatenblätter gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, in deutscher oder englischer Sprache, einzureichen. Änderungen bei den Prozesschemikalien (Wegfall/Zusätzliche/Änderungen in deren Zusammensetzung) sind der RAL gGmbH unter Vorlage der SDS unverzüglich anzuzeigen.*

## **3.5 Leder**

### **3.5.1 Konservierungsmittel**

Abweichend von Ziffer 3.4 (allgemeine stoffliche Anforderungen) gilt für Konservierungsstoffe der Anhang 1 zur RAL-UZ148 (Ausgabe März 2015). Eine chemische Konservierung für den Transport und die Lagerung der Rohhäute sowie der gegerbten Zwischenprodukte (wet blue, wet white) ist soweit wie möglich zu

<sup>12</sup> TRGS 905, Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe des Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS): TRGS 905. Es gilt die bei Antragstellung aktuelle Fassung. Die TRGS führt solche CMR-Stoffe auf, die bislang nicht harmonisiert eingestuft sind bzw. bei denen der AGS zu einer abweichenden Einstufung kommt. Als Arbeitshilfe kann auch auf die CMR-Gesamtliste der gesetzlichen Unfallversicherung zurückgegriffen werden: [CMR-Gesamtliste](#).

vermeiden. Eine chemische Konservierung des fertigen Leders einschließlich der Beschichtungen ist nicht zulässig<sup>13</sup>.

Die Prüfung erfolgt am fertigen Leder mit einem Feuchtegehalt von ca. 10% und ist kontinuierlich mindestens halbjährlich durchzuführen und der RAL gGmbH auf Verlangen vorzulegen. Werden bei der Prüfung Konservierungsstoffe über den festgelegten Höchstwerten nachgewiesen, ist die RAL gGmbH umgehend zu informieren.

#### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt in Anlage 1, dass eine Konservierung lückenlos (von der Schlachtung bis zum fertigen Leder) nicht erfolgt oder er nennt die eingesetzten Konservierungsmittel. Weiterhin legt er der RAL gGmbH bei Antragstellung erstmalig ein Prüfgutachten nach DIN EN ISO 13365 vor, in dem die in Anhang 1 aufgeführten Konservierungsmittel mit den dort beschriebenen Prüfmethoden aufgeführt werden. Die Probenahme ist gemäß DIN EN ISO 2418 vorzunehmen.*

### **3.5.2 Chrom (VI)**

Für Leder ist eine Chrom (VI)-Bestimmung mit und ohne Stresstest erforderlich, wobei Chrom (VI) nicht nachweisbar sein darf (Bestimmungsgrenze 3 mg/kg). Die Prüfung ist mindestens halbjährlich zu wiederholen und der RAL gGmbH auf Verlangen vorzulegen. Wird bei der Prüfung Chrom (VI) über der Bestimmungsgrenze von 3 mg/kg nachgewiesen, ist die RAL gGmbH umgehend zu informieren.

#### **Nachweis**

*Der Antragsteller legt der RAL gGmbH bei Antragstellung erstmalig sowie zusätzlich bei jeder Änderung der Rezeptur ein Prüfgutachten nach DIN EN ISO 17075 (Februar 2008) vor, aus dem hervorgeht, dass Chrom(VI) nicht nachgewiesen werden konnte (Bestimmungsgrenze 3 mg/kg). Die Probenahme ist gemäß EN ISO 2418 vorzunehmen. Die gemahlene/geschnittene Lederprobe muss jeweils mit und ohne Stresstest (Aging-Test) untersucht werden. Zur Durchführung des Stresstest wird die gemahlene/geschnittene Lederprobe (Einzelstück ca. 0,5 x 0,5 cm) vorab 24 Stunden bei 80°C in einem Trockenschrank ohne Konvektion bei einer Luftfeuchte von < 5% gelagert. Nach 24 h wird die Probe aus dem Trockenschrank entnommen, in einem Exsikkator mindestens 30 min abgekühlt und innerhalb von 2 h nach der Entnahme aus dem Trockenschrank nach DIN EN ISO 17075 untersucht. Bei Unterschieden sind die Rahmenbedingungen zu benennen.*

---

<sup>13</sup> Topfkonservierungsmittel der PT 6 gemäß der RAL-UZ 102 werden nicht betrachtet.

### 3.5.3 Innenraumluftqualität

Die Produkte gemäß Abschnitt 2 dürfen in Anlehnung an die vom Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten erarbeitete "Vorgehensweise bei der gesundheitlichen Bewertung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) aus Bauprodukten" die nachfolgend genannten Emissionswerte in der Prüfkammer nicht überschreiten<sup>14</sup>:

Substanz	3. Tag	Endwert (28. Tag)
Formaldehyd		60 µg/m <sup>3</sup> (0,05 ppm)
Andere Aldehyde <sup>15</sup> (Summe)		60 µg/m <sup>3</sup>
Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich C <sub>6</sub> – C <sub>16</sub> (TVOC)	-	≤ 450 µg/m <sup>3</sup>
Summe organische Verbindungen im Retentionsbereich C <sub>16</sub> – C <sub>22</sub> (TSVOC)	-	≤ 80 µg/m <sup>3</sup>
C-Stoffe <sup>16, 17</sup>	≤ 10 µg/m <sup>3</sup> Summe	≤ 1 µg/m <sup>3</sup> je Einzelwert
Summe VOC ohne NIK <sup>18,19</sup>		≤ 60 µg/m <sup>3</sup>
R-Wert	-	≤ 1

Die Prüfung kann frühestens 7 Tage nach Beladung abgebrochen werden, wenn die ermittelten Werte unterhalb der Hälfte der Anforderungen für die 28-Tage-Werte liegen und im Vergleich zur Messung am 3. Tag kein signifikanter Konzentrationsanstieg einzelner Substanzen festzustellen ist.

Die Prüfung der Innenraumluftqualität ist im Zusammenhang mit der Geruchsprüfung unter Abschnitt 3.6 im Zwei-Jahres-Turnus zu wiederholen. Die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung sind der RAL gmbH unaufgefordert vorzulegen.

#### **Nachweis**

*Der Antragsteller legt ein Prüfgutachten gemäß BAM-Prüfverfahren<sup>20</sup> (Verfahren zur Prüfung der Emissionen von Formaldehyd und anderen flüchtigen Verbindungen), das*

<sup>14</sup> Die Anforderungen an die VOC-Emissionen verfolgen das Ziel, in einem durchschnittlich großen Wohnraum bei einem Luftwechsel von 0,5/h den Beitrag von Halbzeug Leder zum VOC-Gehalt in der Innenraumluft nach 28 Tagen auf 300 µg/m<sup>3</sup> zu begrenzen.

<sup>15</sup> Andere Aldehyde, die mit BAM-Prüfverfahren (Verfahren zur Prüfung der Emissionen von Formaldehyd und anderen flüchtigen Verbindungen) bestimmbar sind. Aldehyde lassen sich auch mit der DNPH-Methode (DIN ISO 16000-3) bestimmen.

<sup>16</sup> C-Stoffe = krebserregende Stoffe, gem. EU-Einstufung Kat. K1 und K2 sowie TRGS 905, Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe in der jeweils gültigen Fassung.

<sup>17</sup> Der Wert vom Formaldehyd ist hier ausgeschlossen.

<sup>18</sup> Einschließlich unidentifizierbare Substanzen.

<sup>19</sup> NIK = Niedrigst interessierende Konzentration; vgl. „Vorgehensweise bei der gesundheitlichen Bewertung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) aus Bauprodukten“, Homepage [http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/355/dokumente/agbb-bewertungsschema\\_2015.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/355/dokumente/agbb-bewertungsschema_2015.pdf) (jeweils aktuelle Fassung)

<sup>20</sup> entspricht Anhang 2 zur Vergabegrundlage RAL-UZ 38, Ausgabe 2013

auf der Norm DIN ISO 16000-9 und DIN EN ISO 16000-10<sup>21</sup> basiert, von einer von der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung, Fachbereich 4.2 „Materialien und Luftschadstoffe“ für diese Prüfung anerkannten Prüfstelle (Liste der anerkannten Prüfinstitute entsprechend den Anforderungen in der jeweiligen Vergabegrundlage) vor, in dem die Einhaltung dieser Anforderung bestätigt wird. Die übrigen Parameter (Temperatur, Luftfeuchte, Luftgeschwindigkeit) entsprechen dem BAM-Verfahren<sup>20</sup>. Die Prüfbestimmungen und Probenahme-Bedingungen sind dem Abschnitt 3.1 (Prüfinstitute) zu entnehmen. Für die Prüfung von Leder sind kleine Prüfkammern (z. B. 20 Liter) oder Emissionsmesszellen geeignet. In Prüfkammern wird das Leder Rückseite an Rückseite geprüft. Dabei muss sichergestellt sein, dass die flächenspezifische Durchflussrate von 1,5 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup>h über die gesamte Prüfdauer (28 Tage) beibehalten wird.

#### 3.5.4 Extrahierbare Schwermetalle

Die folgenden Schwermetalle dürfen höchstens zu den in der Tabelle genannten Mengen nachweisbar sein.

Extrahierbare Schwermetalle	Grenzwerte
Chrom in chromgegerbtem Leder	200 mg/kg
Kobalt	4 mg/kg
Kupfer	50 mg/kg

##### **Nachweis**

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in der Anlage 1 und legt außerdem einen Prüfbericht nach DIN EN ISO 17072-1 vor. Die Probenzubereitung erfolgt gemäß EN ISO 4044, die Proben werden vollständig zermahlen.

#### 3.5.5 Zinnorganische Verbindungen

Es darf kein Zinn in organischer Form (an ein Kohlenstoff gebundenes Zinn) eingesetzt werden.

##### **Nachweis**

Der Antragsteller legt die Erklärungen aller Chemikalienlieferanten über die Einhaltung dieser Anforderung (Anlage 4) vor.

#### 3.5.6 Farbstoffe und Pigmente

Die im Anhang 2 genannten Farbstoffe und Pigmente dürfen nicht eingesetzt werden.

<sup>21</sup> DIN EN ISO 16000 - Innenraumluftverunreinigungen; Teil 9: Bestimmung der Emission von flüchtigen organischen Verbindungen aus Bauprodukten und Einrichtungsgegenständen – Emissionsprüfkammer-Verfahren und Teil 10: Bestimmung der Emission von flüchtigen organischen Verbindungen aus Bauprodukten und Einrichtungsgegenständen– Emissionsprüfzellen-Verfahren in der jeweils aktuellen Fassung

### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt in Anlage 1, dass die in Anhang 2 genannten Stoffe nicht verwendet werden oder er legt Nachweise gemäß DIN EN 17234-1 vor. Der Antragsteller legt für Leder die Messergebnisse nach dem Prüfverfahren DIN EN ISO 17234-1 und für 4-Aminoazobenzol gemäß dem Prüfverfahren DIN EN ISO 17234-2: 2011 vor. Dabei gilt der Grenzwert von jeweils max. 20 mg/kg.*

### **3.5.7 Chlorparaffine/Chloralkane**

Es dürfen keine Chloralkane verwendet werden.

### **Nachweis**

*Der Antragsteller legt die Erklärungen aller Chemikalienlieferanten über die Einhaltung der Anforderung vor (Anlage 4). Zusätzlich legt der Antragsteller einen Prüfbericht in Anlehnung an DIN EN ISO 18219:2012 (Leder - Chemische Prüfungen - Bestimmung von kurzkettigen Chlorparaffinen) über den Gehalt an kurzkettigen Chloralkanen vor. Als Nachweisgrenze für kurzkettigen Chloralkanen gelten 100 mg/kg, die nicht überschritten werden dürfen.*

### **3.5.8 Perfluorierte und polyfluorierte Chemikalien**

Es dürfen keine per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC), beispielsweise Fluorcarbonharze und -dispersionen, perfluorierte Sulfon- und Karbonsäuren sowie Stoffe, die möglicherweise zu diesen abgebaut werden können, eingesetzt werden.

### **Nachweis**

*Der Antragsteller legt die Erklärungen aller Chemikalienlieferanten über die Einhaltung dieser Anforderung vor (Anlage 4).*

### **3.5.9 Alkylphenoethoxylate und Alkylphenole**

Alkylphenoethoxylate (APEO) und deren Derivate dürfen nicht verwendet werden.

### **Nachweis**

*Der Antragsteller legt die Erklärungen aller Chemikalienlieferanten über die Einhaltung dieser Anforderung vor (Anlage 4).*

*Alternativ kann die Prüfung mittels Lösemittlextraktion und durch GC-MS Bestimmung oder LC-MS Bestimmung gem DIN EN ISO 18218 Teil 1 und 2 erfolgen. Der Gehalt an Alkylphenolen und Alkylphenoethoxylaten darf jeweils 100 mg/kg nicht überschreiten.*

### **3.5.10 Flammschutzmittel**

Es dürfen keine Flammschutzmittel eingesetzt werden.

## **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung dieser Anforderung in Anlage 1.*

### **3.5.11 Nanomaterialien**

Die Verwendung von synthetischen Nanomaterialien<sup>22</sup> im Prozess oder in der Ausrüstung ist nicht zulässig.

## **Nachweis**

*Der Antragsteller legt die Erklärungen aller Chemikalienlieferanten über die Einhaltung dieser Anforderung vor (Anlage 4).*

### **3.6 Geruchsprüfung**

Die Prüfung der Geruchseigenschaften ist im Zusammenhang mit der Emissionsprüfung unter Abschnitt 3.5.3 (Innenraumluftqualität) im Zwei-Jahres-Turnus zu wiederholen.<sup>23</sup> Die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung sind der RAL gGmbH unaufgefordert vorzulegen.

## **Nachweis**

*Der Antragsteller legt ein Prüfgutachten gemäß der Norm DIN ISO 16000-28 vor.*

### **3.7 Gebrauchstauglichkeit**

Das Leder muss den üblichen Qualitätsanforderungen an die Gebrauchstauglichkeit (z. B. Reißfestigkeit, Lichtechtheit, Reibecktheit, gemäß bestehender, aktueller ISO/EN/DIN-Normen) entsprechen.

## **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1.*

### **3.8 Sozialstandards**

Der Antragsteller verpflichtet sich, den Verhaltenskodex der Lederindustrie<sup>24</sup> einzuhalten.

## **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1.*

---

<sup>22</sup> Begriffsbestimmung erfolgt in Anlehnung an die DIN CEN ISO/TS 27687:2010-02 oder entsprechend der EU-Empfehlung (2011/696/EU):

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:275:0038:0040:DE:PDF>

<sup>23</sup> Als Orientierung für die Beurteilung der Messergebnisse wird auf den Forschungsbericht Texte 35/201113 verwiesen.

<sup>24</sup> <http://cotance.com/index.php/socialissues/code-of-conduct.html>

### **3.9 Verpackungen**

Die für die Verpackung verwendeten Kunststoffe dürfen keine halogenhaltigen Polymere enthalten. Wird das Leder in Kartons verpackt, müssen die Kartons zu 80% aus Recyclingmaterial bestehen. Die Produkte sind so zu verpacken, dass ein Ausgasen flüchtiger organischer Stoffe ermöglicht wird.

#### ***Nachweis***

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt ggf. ein Muster der Produktverpackung (Foto) der RAL gGmbH vor.*

### **3.10 Kundeninformation**

Dem Leder ist eine Information zur weiteren Verarbeitung beizufügen, die - ggf. im Zusammenhang mit anderen Informationen - mindestens folgende Basisinformationen enthält:

1. Angabe, um welche Lederart (nach Abschnitt 2) es sich handelt
2. Angabe des Gerbverfahrens/ des Gerbstoffes einschließlich Nachgerbung (z. B. Chromgerbung, vegetabile Gerbung)
3. Angaben zur Strapazierfähigkeit (Einsatzbereiche und ggf. Ergebnisse von Materialprüfungen, warentypische Eigenschaften, Veränderungen durch den Gebrauch).

#### ***Nachweis***

*Der Antragsteller legt der RAL gGmbH die entsprechenden Seiten der Kundeninformation vor.*

### **3.11 Werbeaussagen**

Werbeaussagen dürfen keine gefahrenverharmlosenden Angaben aufweisen, wie „wohnbioologisch geprüft“ oder solche, die im Sinne des Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 67/548/EWG Gefahren verharmlosen, wie z. B. „nicht giftig“, „nicht gesundheitsschädlich“.

#### ***Nachweis***

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1.*

## **4 Zeichennehmer und Beteiligte**

**4.1** Zeichennehmer sind Hersteller bzw. Vertreiber von Produkten gemäß Abschnitt 2.

**4.2** Beteiligte am Vergabeverfahren

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss Zugang zu alle Daten und

Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabegrundlagen fortführen zu können.

Die vom Antragsteller vorgelegten Nachweise werden vertraulich behandelt.

## **5 Zeichenbenutzung**

**5.1** Die Benutzung des auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

**5.2** Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten. Wesentliche Änderungen sind der RAL gGmbH mitzuteilen. In diesen Fällen kann die erneute Vorlage der Nachweise verlangt werden.

**5.3** Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2019. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2019 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird. Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

**5.4** Der Zeichennehmer (Hersteller) kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das kennzeichnungsberechtigte Produkt bei RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

**5.5** In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller)
- Marken-/Handelsname
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d.h. die Vertriebsorganisation gemäß Abschnitt 5.4.

© 2015 RAL gGmbH, Sankt Augustin



# VERTRAG

Nr.  
über die Vergabe des Umweltzeichens

RAL gGmbH als Zeichengeber und die Firma

## (Hersteller/Vertreiber)

als Zeichennehmer – nachfolgend kurz ZN genannt –  
schließen folgenden Zeichenbenutzungsvertrag

M U S T E R

1. Der ZN erhält das Recht, unter folgenden Bedingungen das dem Vertrag zugrunde liegende Umweltzeichen zur Kennzeichnung des Produkts/der Produktgruppe/Aktion "**(Leder)**" für "**(Marken-/Handelsname)**" zu benutzen. Dieses Recht erstreckt sich nicht darauf, das Umweltzeichen als Bestandteil einer Marke zu benutzen. Das Umweltzeichen darf nur in der abgebildeten Form und Farbe mit der unteren Umschrift "Jury Umweltzeichen" benutzt werden, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Abbildung der gesamten inneren Umschrift des Umweltzeichens muss immer in gleicher Größe, Buchstabenart und -dicke sowie -farbe erfolgen und leicht lesbar sein.
2. Das Umweltzeichen gemäß Abschnitt 1 darf nur für o. g. Produkt/Produktgruppe/Aktion benutzt werden.
3. Für die Benutzung des Umweltzeichens in der Werbung oder sonstigen Maßnahmen des ZN hat dieser sicherzustellen, dass das Umweltzeichen nur in Verbindung zu o.g. Produkt/Produktgruppe/Aktion gebracht wird, für die die Benutzung des Umweltzeichens mit diesem Vertrag geregelt wird. Für die Art der Benutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Zeichennehmer allein verantwortlich.
4. Das/die zu kennzeichnende Produkt/Produktgruppe/Aktion muss während der Dauer der Zeichenbenutzung allen in der "Vergabegrundlage für Umweltzeichen RAL-UZ 148" in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Anforderungen und Zeichenbenutzungsbedingungen entsprechen. Dies gilt auch für die Wiedergabe des Umweltzeichens (einschließlich Umschrift). Schadenersatzansprüche gegen die RAL gGmbH, insbesondere aufgrund von Beanstandungen der Zeichenbenutzung oder der sie begleitenden Werbung des ZN durch Dritte, sind ausgeschlossen.
5. Sind in der "Vergabegrundlage für Umweltzeichen" Kontrollen durch Dritte vorgesehen, so übernimmt der ZN die dafür entstehenden Kosten.
6. Wird vom ZN selbst oder durch Dritte festgestellt, dass der ZN die unter Abschnitt 2 bis 5 enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt, verpflichtet er sich, dies der

RAL gGmbH anzuzeigen und das Umweltzeichen solange nicht zu benutzen, bis die Voraussetzungen wieder erfüllt sind. Gelingt es dem ZN nicht, den die Zeichenbenutzung voraussetzenden Zustand unverzüglich wiederherzustellen oder hat er in schwerwiegender Weise gegen diesen Vertrag verstoßen, so entzieht die RAL gGmbH gegebenenfalls dem ZN das Umweltzeichen und untersagt ihm die weitere Benutzung. Schadenersatzansprüche gegen die RAL gGmbH wegen der Entziehung des Umweltzeichens sind ausgeschlossen.

7. Der Zeichenbenutzungsvertrag kann aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Als solche gelten z. Beispiel:
  - nicht gezahlte Entgelte
  - nachgewiesene Gefahr für Leib und Leben.Eine weitere Benutzung des Umweltzeichens ist in diesem Fall verboten. Schadenersatzansprüche gegen die RAL gGmbH sind ausgeschlossen (vgl. Ziffer 6 Satz 3).
8. Der ZN verpflichtet sich, für die Benutzungsdauer des Umweltzeichens der RAL gGmbH ein Entgelt gemäß "Entgeltordnung für das Umweltzeichen" in ihrer jeweils gültigen Ausgabe zu entrichten.
9. Die Geltungsdauer dieses Vertrages läuft gemäß "Vergabegrundlage für Umweltzeichen RAL-UZ 148" bis zum 31.12.2019. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2019 bzw. bis zum 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird. Eine Benutzung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.
10. Mit dem Umweltzeichen gekennzeichnete Produkte/ Aktionen und die Werbung dafür dürfen nur bei Nennung der Firma des

## (ZN/Inverkehrbringers)

an den Verbraucher gelangen.

Sankt Augustin, den

RAL gGmbH  
Geschäftsleitung

Ort, Datum

(rechtsverbindliche Unterschrift  
und Firmenstempel